

Namensnennung

Eine Lokalzeitung kündigt die Schließung einer Jugendfreizeitstätte an. In diesem Zusammenhang berichtet der Autor über Rauschgift- und Waffenprobleme im Jugendzentrum. Namentlich erwähnt wird dabei der Vorsitzende des Stadtjugendrings, der mit Drogen und einer scharfen Handfeuerwaffe geschnappt und in der U-Haft zurückgetreten sei. In einem Beitrag drei Wochen später wird der Vorsitzende des Stadtjugendrings wiederum namentlich erwähnt. Auch diesmal wird berichtet, dass der Mann des Drogenhandels beschuldigt ist, die Verhandlungen darüber aber noch ausstehen. Gegen die Namensnennung wehrt sich der Betroffene in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. (1994)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Beschwerdeführer war unter dem Verdacht des Handelns mit Betäubungsmitteln sowie unerlaubten Schusswaffenbesitzes festgenommen worden und verbrachte drei Wochen in Untersuchungshaft. Als Vorsitzender des Stadtjugendrings und Sprecher der Deutschen Friedensgesellschaft war er eine Person der Zeitgeschichte. Damit berührte sein Verhalten öffentliche Interessen, so dass es auch in der Presse unter Namensnennung erörtert werden konnte.

Aktenzeichen:B 13/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet